

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom __.__.____ aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), nachstehende Zweckvereinbarungen genehmigt:

Zweckvereinbarung

zur Aufgabenübertragung Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach

Der Landkreis Kaiserslautern

Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat Ralf Leßmeister,

– im Folgenden „**LK**“ genannt –

und

die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) -

gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt

und des Landkreises Kaiserslautern,

Kapittelal, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Vorstand Jan B. Deubig,

– im Folgenden „**ZAK**“ genannt –

– beide gemeinsam als „**Zweckvereinbarungspartner**“ bezeichnet –

schließen gemäß §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 469) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Der LK ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gem. § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in seinem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. In dieser Eigenschaft betreibt der LK unter anderem einen Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Verbandsgemeinde Landstuhl in Kindsbach. Seit dem 01.04.2012 hat die ZAK die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes im Namen des LK übernommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Anstaltssatzung der ZAK hat der LK die Aufgabe der Abfallentsorgung für angefallene und überlassene Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, mit Ausnahme des Einsammelns und Beförderns der Abfälle, bereits der ZAK übertragen.

Nach § 3 Abs. 2 LKrWG sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung Ihrer Aufgaben miteinander kooperieren.

Aufgrund der langjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des Wertstoffhofes in Kindsbach sind die Parteien übereingekommen, dass die Aufgabe der Bewirtschaftung des Wertstoffhofes auf die ZAK übertragen werden soll. Die Satzungs- und Gebührenhoheit des LK wird von der nachfolgenden Zweckvereinbarung nicht berührt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1)

Der LK überträgt die Aufgabe der Bewirtschaftung des Wertstoffhofes (nachfolgend „WSH“) auf dem Betriebshofgelände der Verbandsgemeinde Landstuhl in Kindsbach mit befreiender Wirkung nach § 13 Abs. 1 KomZG auf die ZAK. Die Örtlichkeiten und der Zustand der Infrastruktur sind der ZAK hinreichend bekannt. Der Transport der Abfälle vom WSH zu den Entsorgungsanlagen der ZAK zählt nicht zu den übertragenen Aufgaben.

(2)

Der LK verfügt für den Betrieb des WSH über eine entsprechende Genehmigung und ihm obliegt auch die Verantwortung für alle erforderlichen Genehmigungen.

(3)

Am WSH werden ausschließlich überlassungspflichtige Abfälle kostenfrei angenommen. Welche Abfälle in welchem Umfang von den Bürgern und Gewerbetrieben des Landkreises angeliefert werden können, regelt die entsprechende Betriebsordnung des LK.

(4)

Die Infrastruktur des WSH einschließlich der notwendigen Container zur Erfassung von Abfällen stellt der LK der ZAK für die Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgabe bereit. Auch stellt der LK die Versorgung des WSH mit Strom, Abwasser, Wasser und Wärme sicher und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

(5)

Die ZAK ist zuständig für die Instandhaltung des WSH sowie dessen Betriebsmittelausstattung. Die Betriebsmittelausstattung umfasst die Ausstattung des WSH mit notwendigem Personal und sonstigem Betriebsinventar. Zum Betriebsinventar zählen mit Ausnahme der Container alle beweglichen Betriebsmitteln wie Fahrzeuge, Schilder, Podesttreppen oder sonstigen Gebrauchsgüter.

§ 2

Aufgabe der Betriebsführung

(1)

Die Aufgaben der Betriebsführung des WSH durch die ZAK umfasst die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und technisch geboten. Die ZAK nimmt die an den WSH angelieferten Abfälle gemäß der Betriebsordnung des WSH an und ist für die Disposition der Erfassungsbehälter (Abruf an den vom LK beauftragten Dienstleister) zuständig.

(2)

Der WSH ist mittwochs bis freitags von 13:00 bis 17:00 Uhr und samstags von 09:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Eine Anpassung der Öffnungszeiten ist in Verbindung mit einer Anpassung der Entgelte entsprechend der **Anlagen 1 und 2** zur Zweckvereinbarung möglich.

(3)

Sofern die ZAK Betriebsinventar nach § 1 Abs. 6 anschafft, trägt die ZAK die dazu notwendigen Investitionen und schreibt diese zu üblichen Zeiträumen ab. Bei Beendigung dieser Zweckvereinbarung verpflichtet sich der LK, sofern noch nicht alle Investitionen nach Satz 1 abgeschrieben sein sollten, der ZAK den jeweiligen Restbuchwert auszuzahlen. Im Gegenzug erhält der LK das entsprechende Betriebsinventar.

§ 3

Entgelte

Für die Bewirtschaftung des WSH zahlt der LK an die ZAK Entgelte, welche unter Beachtung der kommunalabgabenrechtlichen Grundsätze nach öffentlichem Preisrecht („VO PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ und die „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“) ermittelt werden. Die konkrete Höhe dieser Entgelte und die maßgeblichen Bemessungs-/Kalkulationsgrundlagen, ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2** zu dieser Zweckvereinbarung.

§ 4

Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

(1)

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie kann von beiden Zweckvereinbarungspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 12 Abs. 4 KomZG, bleibt unberührt.

(3)

Beide Zweckvereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollte sich diese Einschätzung als fehlerhaft erweisen, erfolgt die Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen sowie die Jahresabrechnung ab diesem Zeitpunkt und ggf. auch rückwirkend mit MwSt.

Die Zweckvereinbarungspartner sind im Falle von Satz 2 berechtigt, die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Frist beginnt mit Zugang einer rechtsverbindlichen Feststellung der Umsatzsteuerbarkeit durch die Finanzverwaltung oder ein Gericht. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Zweckvereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

(4)

Die Zweckvereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Zweckvereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss dieser Zweckvereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Zweckvereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Änderung der Zweckvereinbarung herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Zweckvereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

§ 5

Haftung und Schadensersatz

Die Haftung der Zweckvereinbarungspartner richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit betroffen ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach vom 24.04/11.05.2012 wird mit wirksamem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich aufgehoben.

(2)

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(3)

Die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.

(4)

Die Zweckvereinbarungspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Zweckvereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit dieser Zweckvereinbarung angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Anlage 1: Grundlagen zur Bemessung der Entgelte

Anlage 2: Beispielhafte Kalkulation der Entgelte anhand der Zahlen für das Jahr 2019

Kaiserslautern, den ____ . ____ . ____

Kaiserslautern, den ____ . ____ . ____

Ralf Leßmeister, Landrat des LK

Jan B. Deubig, Vorstand der ZAK

Anlage 1: Grundlagen zur Bemessung der Entgelte

I. Zahlung von Entgelten nach öffentlichem Preisrecht

Für die Übernahme der Bewirtschaftung des WSH zahlt der LK an die ZAK Entgelte nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechts („VO PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ und die „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“).

II. Kalkulations- und Bemessungsgrundlagen für die vom LK an die ZAK zu zahlenden Entgelte

Die Kalkulations- und Bemessungsgrundlage der Entgelte ist in Anlage 2 abgebildet, sofern sie sich nicht aus diesem Dokument ergibt. In Anlage 2 erfolgt die Berechnung der Entgelte beispielhaft anhand der Zahlen für das Jahr 2019.

Bei Veränderungen der Öffnungszeiten oder des Leistungsumfanges ist Anlage 2 entsprechend anzupassen. Dies gilt sowohl für geänderte Anforderungen der Zweckvereinbarungspartner als auch für neue oder geänderte gesetzliche und regulatorische Anforderungen.

III. Erstattung von Personalkosten

Hinsichtlich der Erstattung der Personalkosten vereinbaren die Zweckvereinbarungspartner, dass diese nach folgenden Maßgaben erfolgt:

Es wird eine rechnerische Anzahl an Stellen (VZÄ = Vollzeitäquivalenten) hergeleitet.

Bei der Berechnung der Personalverrechnungssätze wird der Tarifvertrag TVÖD-E, Entgeltgruppe 3 Stufe 6 zu Grunde gelegt. Der Personalverrechnungssatz beinhaltet die tarifvertraglichen und die gesetzlichen Lohnnebenkosten sowie die Leistungen an die Unfallkasse. Eine Anpassung erfolgt jeweils mit Inkrafttreten einer tarifvertraglichen Entgelterhöhung oder einer gesetzlichen Änderung. Etwaige Zuschüsse von

Dritten zu den Lohnkosten werden bei der Jahresabrechnung anteilig in Abzug gebracht und sind in den angegebenen Personalverrechnungssätzen nicht berücksichtigt.

Anteilige Kosten des Vorarbeiters, Zuschläge für Samstagsmehrarbeit und Kosten der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) werden pauschal gemäß Anlage 2 unter Punkt 2 abgerechnet. Diese Zusatzkosten werden mit einem prozentualen Aufschlag abgegolten. Eine Anpassung des Aufschlags kann von jedem Zweckvereinbarungspartner einmal im Jahr zum 28.02. mit der Abrechnung des abgelaufenen Jahres gefordert werden.

IV. Auslagen und Abschreibung von Investitionen

Die Instandhaltung des WSH sowie dessen Betriebsmittelausstattung durch die ZAK führt zu Auslagen, die mit der Jahresabrechnung gemäß V. „Abrechnungsmodalitäten“ gesondert berechnet werden (siehe auch Anlage 2, Punkt 3.). Investitionen für Betriebsinventar im Sinne von § 1 Abs. 5 der Zweckvereinbarung werden über die üblichen Zeiträume abgeschrieben und gesondert berechnet (siehe auch Anlage 2, Punkt 4. „Abschreibungen“).

V. Abrechnungsmodalitäten

Bis zur Abrechnung des laufenden Jahres, die die ZAK bis zum 28.02. des Folgejahres vornehmen muss, erhält die ZAK vom LK für das erste Betriebsjahr monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von derzeit 5.975,00 €, die jeweils zur Monatsmitte fällig werden. Mit der Abrechnung eines Jahres kann die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen einvernehmlich neu festgelegt werden.

Der Saldo aus der Jahresabrechnung ist innerhalb von einem Monat auszugleichen.

Wertstoffhof Kindsbach

Abrechnung 2019

Anlage 2
Beispielhafte Kalkulation der Entgelte
anhand von Zahlen für das Jahr 2019

1. Personal WSH				
1.1 Berechnung Anzahl Stellen				
Öffnungszeiten	Mo	0 h	geschlossen	
	Di	0 h	geschlossen	
	Mi	4 h	13-17 Uhr	
	Do	4 h	13-17 Uhr	
	Fr	4 h	13-17 Uhr	
	Sa	4 h	13-17 Uhr	
	Summe	16 h	Std./Woche	
Anzahl Tage		4	Tage/Woche	
Rüstzeit	30 min	0,5	Std./Tag	
Duschzeit	10 min	0,17	Std./Tag	
Summe Arbeitszeit		18,67	Std./Woche	
Anzahl Mitarbeiter		2		
geleistete Stunden		37,33	Std./Woche	
Stunden pro Stelle		39	Std./Woche	
Anwesenheit nach Abschlag für Urlaub, Krankheit etc.	20%	31,2		
rechn. Anzahl Stellen		1,20		
1.2 Berechnung Aufwand pro Stelle				
Jahresgehalt EG3 Stufe 6 ab 1.1. (Bruttolohnkosten gem. Tarifrachner TVÖD)		34.695,19	€/a	
Tarifänderung zum		01.04.2019		
Jahresgehalt EG3 Stufe 6 nach Tarifierhöhung		35.747,59	€/a	
Bruttolohnkosten Gesamtjahr		35.484,49	€/a	
AG Anteil (SV Beitrag, ZVK, Pauschalsteuer auf ZVK)		27,92%	%	
Unfallkasse		156,1	€/a	
AG Anteil + UK		10.063,28	€/a	
Bruttolohnkosten inkl. AG Anteil + UK		45.547,77	€/a	
rechn. Anzahl Stellen (VZÄ)		1,20		
Kosten Personal WSH		54.501,61	€	54.501,61
2. Zusatzkosten				
(anteiliger Vorarbeiter inklusive Nebenkosten, Mehrarbeitszuschläge, PSA)				
gerechnet als Zuschlag auf die Kosten Personal WSH			25,12%	13.691,19
3. Auslagen für Instandhaltung des WSH und Betriebsmittelausstattung				
Schließanlage erneuern, Fa. Stützing		€		602,14
Summe Auslagen (Beschaffungen)				602,14
4. Abschreibungen				
gemäß Auszug Anlagenbuchhaltung				
Summe Abschreibungen			€	2.028,00
Gesamtkosten				
		(Rundungsdifferenz	0,00 €)	
Summe Abschläge		5.500,00	€/Monat	66.000,00
Restforderung (+) / Guthaben (-)			€	4.822,94